

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 135 - 137

B., E.: *Guido Padeletti, "La Stato ed il Matrimonio
ecclesiastico" in der Florentiner Monatsschrift "Nuova
Antologia" Maiheft 1874*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

- 11) Guido Padelletti: „Lo Stato ed il Matrimonio ecclesiastico“ in der Florentiner Monatschrift „Nuova Antologia.“ Maiheft 1874.

Die italienische Gesetzgebung hat in dem Kampfe des italienischen Staates mit der päpstlichen Curie und beziehungsweise mit seiner eigenen Pfarrgeistlichkeit schon früher Zuflucht zum Strafgesetz genommen. Unter dem 12. Juni 1871 wurde bereits ein Gesetz publizirt, welches unter Aufhebung der Art. 268, 269 und 270 des Str.=G.=Bchz. drei neue Gesetzesbestimmungen trifft, deren Inhalt so ziemlich mit dem sog. Kanzelstrafparagraphen des deutschen R.=Str.=G.=Bchz. (§. 130a: Ergänzungsgesetz: vom 10. Dezember 1871) zusammenfällt.

Die italienische Legislation ist in den letzten Jahren gezwungen worden, eine neue Ergänzung ihres Str.=G.=Bchz. in dieser Richtung anzubahnen. Es besteht nämlich im neuen italienischen Reiche (ebenso wie in dem seinerzeitigen Napoleonischen „Königreich Italien“) seit 1865*) die obligatorische Civilehe. Es häuften sich nun aber in den letzten Jahren durch offene Entgeghandlung des Clerus gegen dieses Gesetz die Contraventionsfälle in der Art, daß sich die Regierung endlich zur Sammlung des statistischen Materials durch die italienische Staatsanwaltschaft gezwungen sah. Diese Erhebungen sind nun beendigt, und es hat sich die haarsträubende Thatsache ergeben, daß nicht weniger als 120,421 vollbewiesene Contraventionsfälle vorliegen. Es fehlt daher auch jetzt nicht an wiederholten Initiativvorschlägen an die zögernde Regierung Victor Emanuel's, Strafen anzudrohen. Schon am 3. Dezember 1873 brachte der Senator (später Justizminister) Vigliani ein aus 6 Artikeln bestehendes Zusatzgesetz zum Strafgesetz oder vielmehr ein Spezialgesetz in Vorschlag. Im Art. 1 soll kompulsiv bestimmt werden, die Civilehe habe der kirchlichen Trauung immer voranzugehen; im Art. 2 soll sodann die Strafe für die entgegenhandelnden Geistlichen (200 — 500 Lire, bei Rückfall Gefängniß (carcere) von 2 — 6 Monaten), und im Art. 3 die für die

*) Im Römischen wurde sie alsbald nach der Besitznahme 1870 besonders eingeführt.

contravenirenden Verlobten (100 — 500 Lire) ausgesprochen werden. In einem Art. 4 aber soll sodann doch hinwiederum — offenbar um das Zustandekommen des Gesetzes zu erleichtern — der Vorbehalt gemacht werden, daß die strafrechtlichen Folgen (Art. 2 u. 3) cessiren sollen, wenn innerhalb 3 Monaten von der gleichwohl vor der Civilehe gefeierten kirchlichen Trauung an und vor erfolgter Verurtheilung die Ehe auch noch civiliter vollzogen worden sei. Art. 5 und 6 betreffen die rechtliche Beurtheilung des Ehebandes; auch in dieser Beziehung wird Milde und Vorsicht beobachtet.

Nicht allein die Zustände bezüglich der Civilehe, sondern auch überhaupt das Verhältniß des Staates zur Kirche werden, seitdem das bisherige Parlament bei Zuendegehen des Mandates aufgelöst worden ist und die Neuwahl soeben bevorsteht, zum Gegenstande einer Wahlagitation und praktischer wissenschaftlicher Besprechung gemacht. In letzterer allgemeiner Beziehung wollen wir noch ein Buch wenigstens andeuten: es ist das von dem bisherigen Abgeordneten des italienischen Parlaments Joseph Piola, Mitglied des kgl. lombardischen Instituts für Wissenschaft und Kunst bei Höpli in Mailand 1874 herausgegebene Buch (250 S.) „La libertà della Chiesa,“ in welchem mit der Auffassung des letzten Parlaments in Bezug auf die Consequenzen jenes Cavour'schen Satzes: *Libera Chiesa in Libero Stato* scharf ins Gericht gegangen und für die Neuwahl die größte Vorsicht auf's dringendste empfohlen wird.

Eine durchaus wissenschaftlich gehaltene Abhandlung in ersterer speziellen Richtung hat Padelletti in oben genanntem Aufsätze geliefert. Wir beschränken uns darauf, die Abhandlung im Allgemeinen auf's Wärmste zu empfehlen und wollen nur einige rechtshistorische Anführungen speziell anführen.

Padelletti erinnert, daß nach römischem Rechte und in Uebereinstimmung mit demselben nach dem damaligen canonischen Rechte das Wesen der Eheschließung lediglich bestund in dem kontraktlichen Consense der Brautleute, (*nella pura e semplice manifestazione del consenso*), und daß die *in domum deductio* sowie der Dotalvertrag (*la scritta dotale*) keine wesentlichen Requisite waren. Nur zum Zwecke des erleichterten Beweises des

Ehebendes in zukünftigen Differenzen, und um falschen Beweisen einen Niegel vorzuschieben, habe Justinian im Jahre 538 die Nothwendigkeit einer schriftlichen Vertragsurkunde und — „eine Erklärung vor einem Defensor ecclesiae und drei oder vier Clerikern“ angeordnet; allein schon 542 habe er die Anordnung selbst wieder einschränken und zur alten Regel zurückkehren müssen, man müsse die Ehe nur aus der sola affectio beweisen. (Cod. V. 4, 22; Nr. LXXIV, 4, Präfat. und §. 1; Nov. CXVII. 4). Nur im Orient wurde im 9. Jahrhundert durch eine Constitution Leo's (Const. LXXXIX.) die Form der kirchlichen Trauung für die einzige Form erklärt, womit der Beweis der Ehe zu führen sei. Allein nicht einmal in Bezug auf den bisher ganz allein im Auge behaltenen Beweis sei diese Constitution im Occident zur Geltung gekommen. Den striktesten Beleg für diese Behauptung liefert Padelletti u. A. aus dem longobardischen Recht und der lex Salica. Der gleiche Zustand hat sich nun sehr lange Zeit sowohl in Italien als im übrigen Europa erhalten, obwohl verschiedene Concilien des 13. und 14. Jahrhunderts den einfach bürgerlichen Ehevollzug als einen „Mißbrauch“ ausdrücklich verboten hatten.

„Bei solchem Stande der Legislation (so fährt P. wörtlich fort) würde es natürlich geradezu unverständlich gewesen sein, wenn es dem Clerus eingefallen wäre von einer „einfachen kirchlichen Ehe“ zu sprechen, welche der „bürgerlichen Formalität“ etwa voraus hätte gehen können. Es konnte vielmehr die priesterliche Einsegnung nur dem Civilakte nachfolgen. Und so war denn auch in der That die Auffassung der katholischen Kirche selbst.“ Nachdem sich zum Nachweis dessen auf den Brief XI des hl. Ignatius an Polycarp und auf C. 4 von Tertullian de pudicitia berufen ist, wird betont, daß das Decret Gratians und die Decretalen Gregor's IX. lediglich die altrömische Bestimmung wiederholen: matrimonium solo consensu contrahitur (C. 1, 2, 3, §. 1 C. XXVII. 219, C. 14, 15, 23, 26 X. De sponsal. et matr. [IV. 1]). Selbst das Lateranische Concil 1215 habe noch nichts Anderes verordnet. Nirgends war von einer Nullität bisher die Rede. Erst das Tridentiner Concil ist endlich hiezu vorge-